

# Geschenkgutscheine steuerlich richtig handhaben



In unserer letzten Ausgabe haben wir uns mit dem Thema Gutscheine und deren Befristung beschäftigt. Heute geht es um die korrekte Verbuchung eines Gutscheins.

Bei der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen sind zwei Aspekte von Bedeutung, nämlich

- die ertragssteuerliche Behandlung (es geht um die Frage, wann sich der Gutschein in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens niederschlägt)
- die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen.

Betrachten wir zunächst die ertragssteuerliche Behandlung von Gutscheinen.

Wenn der Gutschein z.B. von einem Bekleidungsgeschäft stammt und die dort verkauften Waren ausschließlich mit 19 % MwSt. belegt sind, dann kann der Fachhändler, der den Gutschein verkauft, diesen am Tag des Verkaufs seinen Umsätzen zuschlagen. Er muss dann

- zu diesem Stichtag die Umsatzsteuer abführen
- zu diesem Stichtag die Einnahme als Gewinn versteuern.

Im Schreibwarenfachhandel stellt sich die Situation ein wenig anders dar. Wenn ein Gutschein ausgestellt wird ist nicht sicher, ob der Kunde diesen Gutschein für Produkte mit 19 % MwSt. oder 7 % MwSt. einlöst.

Die nachfolgende Skizze zeigt, wie wir dem Fachhandel empfehlen den Verkauf des Gutscheines zu verbuchen.

Das schematische Bild einer Bilanz zeigt, dass zunächst der Zahlungseingang beim Verkauf des Gutscheines, z. B. in Höhe von 20 €, verbucht wird (z. B. in der Kasse). Gleichzeitig aber auf der Passivseite der Bilanz eine Verbindlichkeit des Unternehmens entsteht in Form einer „erhaltenen Anzahlung“.

Bei dieser Buchung werden weder Umsatzsteuerkonten noch Ertragskonten berührt. Solange der Gutschein nicht eingelöst ist muss das Unternehmen keine Ertragssteuern für den Gutscheinverkauf bezahlen, da zunächst kein Gewinn ausgewiesen wird.

Aktiva		Passiva	
Zahlungseingang	20,00 €	Erhaltene Anzahlung	20,00 €

## Gewinnauswirkung erst bei Einlösung des Gutscheines

Wenn wie vorher dargestellt vorgegangen wird, wird sich erst eine Gewinnauswirkung bei Einlösung des Gutscheines ergeben und gleichzeitig die entsprechenden Umsatzsteuerkonten (7 % oder 19 % MwSt.) gebucht werden.

### **Was passiert, wenn der Gutschein nicht eingelöst wird?**

In der Praxis geschieht es ja immer wieder, dass Gutscheine nicht eingelöst werden. Und so könnte im Lauf der Jahre in der bilanziellen Betrachtung, unter der Rubrik „erhaltene Anzahlungen“ ein Betrag von mehreren Tausend Euro auflaufen.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, dass der Fachhändler mit seinem Steuerberater bespricht, welche dieser Gutscheine voraussichtlich nicht mehr eingelöst werden (Sie erinnern sich an unser letztes Thema mit der dreijährigen Befristung) und ausgebucht werden müssen.

Erst im Zuge der Ausbuchung des Gutscheines (die Auswirkungen sind die gleichen, wie wenn Rückstellungen aufgelöst werden) wirkt sich die Einzahlung des Gutscheines auf den Ertrag des Unternehmens aus. Da bei der Auflösung einer Rückstellung keine Umsatzsteuer fällig wird, ist der gesamte Betrag (Gutschein á 20 € mal Anzahl Gutscheine) der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Weitere Fragen zum Thema beantworten wir gerne. Senden Sie einfach eine E-Mail an [heckner@heckner.com](mailto:heckner@heckner.com).